

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 18/2955 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU über die Europäische Schutzanordnung, zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen und zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

A. Problem

Die Europäische Union hat am 13. Dezember 2011 die Richtlinie 2011/99/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Schutzanordnung (ABl. L 338 vom 21.12.2011, S. 2) und am 12. Juni 2013 die Verordnung (EU) Nr. 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 4) verabschiedet. Die beiden Rechtsakte sollen sich gegenseitig ergänzen und zusammen einen effektiven, europaweiten Schutz der Opfer von Gewalt gewährleisten. Zu diesem Zweck sehen die Richtlinie 2011/99/EU und die Verordnung (EU) Nr. 606/2013 Systeme vor, wonach sowohl strafrechtliche als auch zivilrechtliche Gewaltschutzanordnungen der Mitgliedstaaten auch in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union anerkannt und die den Opfern gewährten Schutzmaßnahmen auf einen anderen Mitgliedstaat ausgedehnt werden können. Für die Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU und für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 bedarf es Umsetzungs- bzw. ergänzender Durchführungsvorschriften, die in diesem Gesetzentwurf geregelt werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs mit den in der Beschlussempfehlung aufgeführten Änderungen. Die Änderungen dienen im Schwerpunkt der Änderung von Bezeichnungen im Gesetzestext. Ferner werden weitere Vorschläge der Stellungnahme des Bundesrates übernommen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit steht nicht in direktem Zusammenhang mit der Umsetzung und Durchführung der EU-Rechtsakte zum internationalen Gewaltschutz. Dieses Vorhaben wird durch den Änderungsantrag einstweilen zurückgestellt.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/2955 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 12. November 2014

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Renate Künast
Vorsitzende

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Berichterstatterin

Dr. Johannes Fechner
Berichterstatter

Jörn Wunderlich
Berichterstatter

Katja Keul
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU über die Europäische Schutzanordnung, zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen und zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – Drucksache 18/2955 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU über die Europäische Schutzanordnung, zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen und zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit^{*)}	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU über die Europäische Schutzanordnung und zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen^{*)}
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Gesetz zum Europäischen Gewaltschutzverfahren	Gesetz zum Europäischen Gewaltschutzverfahren
(EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz – EUGewSchVG)	(EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz – EUGewSchVG)
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Abschnitt 1 Allgemeine Verfahrensvorschrift	unverändert
§ 1 Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	§ 1 unverändert

^{*)} Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Schutzanordnung (ABl. L 338 vom 21.12.2011, S. 2).

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Abschnitt 2 Anerkennung und Vollstreckung nach der Richtlinie 2011/99/EU	unverändert
§ 2 Begriffsbestimmungen	§ 2 unverändert
§ 3 Entgegennahme und Übermittlung eines Antrags auf Erlass einer Europäischen Schutzanordnung	§ 3 unverändert
§ 4 Verfahren der Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung	§ 4 unverändert
	§ 5 Zuständigkeitskonzentration
§ 5 Versagung der Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung	§ 6 unverändert
§ 6 Entscheidung über die Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung	§ 7 unverändert
§ 7 Beschwerde gegen die Ablehnung der Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung	§ 8 unverändert
§ 8 Maßnahmen nach Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung	§ 9 unverändert
§ 9 Verstoß gegen eine nach § 8 Absatz 1 erlassene Maßnahme	§ 10 unverändert
§ 10 Aufhebung einer nach § 8 Absatz 1 erlassenen Maßnahme	§ 11 unverändert
§ 11 Änderung einer nach § 8 Absatz 1 erlassenen Maßnahme	§ 12 unverändert
Abschnitt 3 Anerkennung und Vollstreckung nach der Verordnung (EU) Nr. 606/2013	unverändert
Unterabschnitt 1 Begriffsbestimmungen	unverändert
§ 12 Begriffsbestimmungen	§ 13 unverändert
Unterabschnitt 2 Bescheinigungen zu inländischen Entscheidungen	unverändert
§ 13 Zuständigkeit	§ 14 unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 14 Verfahren	§ 15 un verändert
§ 15 Berichtigung und Aufhebung von Bescheinigungen	§ 16 un verändert
Unterabschnitt 3 Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Titel im Inland	un verändert
§ 16 Entbehrlichkeit der Vollstreckungsklausel	§ 17 un verändert
§ 17 Übersetzung oder Transliteration	§ 18 un verändert
§ 18 Örtliche Zuständigkeit	§ 19 un verändert
§ 19 Anpassung eines ausländischen Titels	§ 20 un verändert
§ 20 Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung	§ 21 un verändert
§ 21 Wegfall oder Beschränkung der Vollstreckbarkeit im Ursprungsmitgliedstaat	§ 22 un verändert
§ 22 Vollstreckungsabwehrantrag	§ 23 un verändert
A b s c h n i t t 4 S t r a f v o r s c h r i f t e n	un verändert
§ 23 Strafvorschriften	§ 24 un verändert
Anlage (zu § 9 Absatz 3) Formblatt zur Meldung eines Verstoßes gegen eine aufgrund der Europäischen Schutzanordnung erlassene Maßnahme	Anlage (zu § 10 Absatz 3) Formblatt zur Meldung eines Verstoßes gegen eine aufgrund der Europäischen Schutzanordnung erlassene Maßnahme
A b s c h n i t t 1	A b s c h n i t t 1
A l l g e m e i n e V e r f a h r e n s v o r - s c h r i f t	A l l g e m e i n e V e r f a h r e n s v o r - s c h r i f t
§ 1	§ 1
Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Verfahren nach <i>diesem Gesetz</i> sind Familiensachen. Auf diese Verfahren sind die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	Verfahren nach den Abschnitten 2 und 3 dieses Gesetzes sind Familiensachen. Auf diese Verfahren sind die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der frei-

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
anzuwenden, soweit nachfolgend oder in der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 4) nichts Abweichendes bestimmt ist.	willigen Gerichtsbarkeit anzuwenden, soweit nachfolgend oder in der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 4) nichts Abweichendes bestimmt ist.
Abschnitt 2	Abschnitt 2
Anerkennung und Vollstreckung nach der Richtlinie 2011/99/EU	Anerkennung und Vollstreckung nach der Richtlinie 2011/99/EU
§ 2	§ 2
Begriffsbestimmungen	Begriffsbestimmungen
Im Sinne dieses Abschnitts ist	Im Sinne dieses Abschnitts ist
1. Mitgliedstaat jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union mit Ausnahme Dänemarks und Irlands,	1. u n v e r ä n d e r t
2. Schutzmaßnahme eine in einem anderen Mitgliedstaat nach dessen nationalem Recht und nationalem Verfahren ergangene Entscheidung in Strafsachen, mit der <i>einem Schuldner</i> (Nummer 6) eines oder mehrere der in § 5 Nummer 2 genannten Verbote oder Beschränkungen auferlegt werden, um <i>einen Gläubiger</i> (Nummer 5) vor einer strafbaren Handlung zu schützen, die <i>sein</i> Leben, <i>seine</i> physische oder psychische Integrität, <i>seine</i> Würde, <i>seine</i> persönliche Freiheit oder <i>seine</i> sexuelle Integrität gefährden könnte,	2. Schutzmaßnahme eine in einem anderen Mitgliedstaat nach dessen nationalem Recht und nationalem Verfahren ergangene Entscheidung in Strafsachen, mit der einer gefährdenden Person (Nummer 6) eines oder mehrere der in § 6 Nummer 2 genannten Verbote oder Beschränkungen auferlegt werden, um eine geschützte Person (Nummer 5) vor einer strafbaren Handlung zu schützen, die ihr Leben, ihre physische oder psychische Integrität, ihre Würde, ihre persönliche Freiheit oder ihre sexuelle Integrität gefährden könnte,
3. Europäische Schutzanordnung eine von der Anordnungsbehörde (Nummer 4) eines anderen Mitgliedstaates getroffene Entscheidung im Zusammenhang mit einer Schutzmaßnahme, auf deren Grundlage ein innerstaatliches Gericht eine oder mehrere Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz ergreifen soll, um den Schutz <i>des Gläubigers</i> (Nummer 5) fortzuführen,	3. Europäische Schutzanordnung eine von der Anordnungsbehörde (Nummer 4) eines anderen Mitgliedstaates getroffene Entscheidung im Zusammenhang mit einer Schutzmaßnahme, auf deren Grundlage ein innerstaatliches Gericht eine oder mehrere Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz ergreifen soll, um den Schutz der geschützten Person (Nummer 5) fortzuführen,
4. Anordnungsbehörde die Behörde, die die Europäische Schutzanordnung erlassen hat oder erlassen soll,	4. u n v e r ä n d e r t
5. <i>Gläubiger</i> eine natürliche Person, die dem Schutz einer Europäischen Schutzanordnung unterliegt,	5. geschützte Person eine natürliche Person, die dem Schutz einer Europäischen Schutzanordnung unterliegt,

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
6. <i>Schuldner</i> eine natürliche Person, vor der <i>der Gläubiger</i> durch eine Europäische Schutzanordnung geschützt wird.	6. gefährdende Person eine natürliche Person, vor der die geschützte Person durch eine Europäische Schutzanordnung geschützt wird.
§ 3	§ 3
Entgegennahme und Übermittlung eines Antrags auf Erlass einer Europäischen Schutzanordnung	Entgegennahme und Übermittlung eines Antrags auf Erlass einer Europäischen Schutzanordnung
(1) Für die Entgegennahme eines Antrags auf Erlass einer Europäischen Schutzanordnung ist das Familiengericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk sich <i>der Gläubiger</i> aufhält.	(1) Für die Entgegennahme eines Antrags auf Erlass einer Europäischen Schutzanordnung ist das Familiengericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk sich die geschützte Person aufhält.
(2) Der Antrag kann auch von dem gesetzlichen Vertreter <i>des Gläubigers</i> gestellt werden. Er kann bei dem Gericht schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.	(2) Der Antrag kann auch von dem gesetzlichen Vertreter der geschützten Person gestellt werden. Er kann bei dem Gericht schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.
(3) Das Gericht übermittelt den Antrag auf Erlass einer Europäischen Schutzanordnung unverzüglich an die Anordnungsbehörde.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 4	§ 4
Verfahren der Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung	Verfahren der Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung
(1) Für die Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung ist das Familiengericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk sich <i>der Gläubiger</i> aufhält.	(1) Für die Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung ist das Familiengericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk sich die geschützte Person aufhält.
(2) Nach Eingang einer Europäischen Schutzanordnung prüft das Gericht unverzüglich seine Zuständigkeit. Im Fall seiner Unzuständigkeit übermittelt das Gericht die Europäische Schutzanordnung an das zuständige Gericht und unterrichtet die Anordnungsbehörde darüber unverzüglich in schriftlicher Form.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Enthält die Europäische Schutzanordnung nicht mindestens die Angaben gemäß § 5 Nummer 1 in deutscher Sprache, unterrichtet das Gericht die Anordnungsbehörde hierüber unverzüglich in schriftlicher Form und setzt ihr eine angemessene Frist zur Vervollständigung.	(3) Enthält die Europäische Schutzanordnung nicht mindestens die Angaben gemäß § 6 Nummer 1 in deutscher Sprache, unterrichtet das Gericht die Anordnungsbehörde hierüber unverzüglich in schriftlicher Form und setzt ihr eine angemessene Frist zur Vervollständigung.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	§ 5
	Zuständigkeitskonzentration
	(1) In Verfahren über eine in den §§ 3 und 4 bezeichnete Sache ist das Familiengericht zuständig, in dessen Bezirk ein Oberlandesgericht seinen Sitz hat, für den Bezirk dieses Oberlandesgerichts.
	(2) Im Bezirk des Kammergerichts entscheidet das Familiengericht Pankow/Weißensee.
	(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, diese Zuständigkeit durch Rechtsverordnungen einem anderen Familiengericht des Oberlandesgerichtsbezirks oder, wenn in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, einem Familiengericht für die Bezirke aller oder mehrerer Oberlandesgerichte zuzuweisen. Sie können die Ermächtigungen auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.
§ 5	§ 6
Versagung der Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung	Versagung der Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung
Die Anerkennung kann nur versagt werden, wenn	Die Anerkennung kann nur versagt werden, wenn
1. die Europäische Schutzanordnung nicht mindestens folgende Angaben in deutscher Sprache enthält und diese auch binnen der gemäß § 4 Absatz 3 gesetzten Frist nicht vervollständigt worden sind:	1. die Europäische Schutzanordnung nicht mindestens folgende Angaben in deutscher Sprache enthält und diese auch binnen der gemäß § 4 Absatz 3 gesetzten Frist nicht vervollständigt worden sind:
a) Name, Anschrift und Staatsangehörigkeit <i>des Gläubigers</i> sowie Name, Anschrift und Staatsangehörigkeit <i>seines</i> Vormunds oder <i>seines</i> Vertreters, wenn <i>er</i> minderjährig oder geschäftsunfähig ist,	a) Name, Anschrift und Staatsangehörigkeit der geschützten Person sowie Name, Anschrift und Staatsangehörigkeit ihres Vormunds oder ihres Vertreters, wenn sie minderjährig oder geschäftsunfähig ist,
b) Tag, ab dem <i>der Gläubiger</i> im Inland <i>seinen</i> Wohnsitz hat oder sich dort aufhalten möchte, und der Zeitraum oder die Zeiträume des Aufenthalts, sofern bekannt,	b) Tag, ab dem die geschützte Person im Inland ihren Wohnsitz hat oder sich dort aufhalten möchte, und der Zeitraum oder die Zeiträume des Aufenthalts, sofern bekannt,
c) Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse der Anordnungsbehörde,	c) u n v e r ä n d e r t
d) Angaben zu dem Rechtsakt (beispielsweise Nummer und Datum), der die Schutzmaßnahme, die dem Erlass der Europäischen Schutzanordnung zugrunde liegt, enthält,	d) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
e) Zusammenfassung des Sachverhalts und der Umstände, die zum Erlass der Schutzmaßnahme geführt haben,	e) u n v e r ä n d e r t
f) Verbote oder Beschränkungen, die <i>dem Schuldner</i> mit der der Europäischen Schutzanordnung zugrunde liegenden Schutzmaßnahme auferlegt wurden, Dauer dieser Verbote oder Beschränkungen und gegebenenfalls Angabe der Sanktionen, die ein Verstoß gegen diese Verbote oder Beschränkungen nach sich zieht,	f) Verbote oder Beschränkungen, die der gefährdenden Person mit der der Europäischen Schutzanordnung zugrunde liegenden Schutzmaßnahme auferlegt wurden, Dauer dieser Verbote oder Beschränkungen und gegebenenfalls Angabe der Sanktionen, die ein Verstoß gegen diese Verbote oder Beschränkungen nach sich zieht,
g) soweit vorliegend, Angaben zu einer verwendeten technischen Vorrichtung, die <i>dem Gläubiger</i> oder <i>dem Schuldner</i> als Mittel zur Vollstreckung der Schutzmaßnahme zur Verfügung gestellt wurde,	g) soweit vorliegend, Angaben zu einer verwendeten technischen Vorrichtung, die der geschützten Person oder der gefährdenden Person als Mittel zur Vollstreckung der Schutzmaßnahme zur Verfügung gestellt wurde,
h) Name, Anschrift und Staatsangehörigkeit <i>des Schuldners</i> ,	h) Name, Anschrift und Staatsangehörigkeit der gefährdenden Person ,
i) sofern diese Angaben der Anordnungsbehörde bekannt sind, Angaben darüber, ob <i>dem Gläubiger</i> oder <i>dem Schuldner</i> im anordnenden Staat Verfahrenskostenhilfe gewährt worden ist,	i) sofern diese Angaben der Anordnungsbehörde bekannt sind, Angaben darüber, ob der geschützten Person oder der gefährdenden Person im anordnenden Staat Verfahrenskostenhilfe gewährt worden ist,
j) soweit vorliegend, eine Beschreibung sonstiger Umstände, die auf die Bewertung der Gefahr, die <i>dem Gläubiger</i> droht, Einfluss haben könnten,	j) soweit vorliegend, eine Beschreibung sonstiger Umstände, die auf die Bewertung der Gefahr, die der geschützten Person droht, Einfluss haben könnten,
k) soweit zutreffend, ein Hinweis, dass ein Urteil im Sinne des Artikels 2 des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen (ABl. L 337 vom 16.12.2008, S. 102), der durch Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) geändert worden ist, oder eine Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 4 des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung – zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft (ABl. L 294 vom 11.11.2009, S. 20) bereits	k) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
einem anderen Mitgliedstaat übermittelt wurde, sofern es sich dabei nicht um die Bundesrepublik Deutschland handelt, sowie Angabe der für die Vollstreckung dieses Urteils oder dieser Entscheidung zuständigen Behörde dieses anderen Mitgliedstaates,	
2. der Europäischen Schutzanordnung keine Schutzmaßnahme zu Grunde liegt, mit der <i>dem Schuldner</i> eines oder mehrere der folgenden Verbote oder Beschränkungen auferlegt wurden:	2. der Europäischen Schutzanordnung keine Schutzmaßnahme zu Grunde liegt, mit der der gefährdenden Person eines oder mehrere der folgenden Verbote oder Beschränkungen auferlegt wurden:
a) das Verbot des Betretens bestimmter Räumlichkeiten, Orte oder festgelegter Gebiete, in oder an denen sich <i>der Gläubiger</i> aufhält oder die <i>er</i> aufsucht,	a) das Verbot des Betretens bestimmter Räumlichkeiten, Orte oder festgelegter Gebiete, in oder an denen sich die geschützte Person aufhält oder die sie aufsucht,
b) das Verbot jeglicher Form der Kontaktaufnahme mit <i>dem Gläubiger</i> oder eine Regelung dazu oder	b) das Verbot jeglicher Form der Kontaktaufnahme mit der geschützten Person oder eine Regelung dazu oder
c) das Verbot, sich <i>dem Gläubiger</i> auf eine geringere als die festgelegte Entfernung zu nähern, oder eine Regelung dazu,	c) das Verbot, sich der geschützten Person auf eine geringere als die festgelegte Entfernung zu nähern, oder eine Regelung dazu,
3. <i>der Schuldner</i> nach innerstaatlichem Recht Immunität genießt und diese Immunität den Erlass von Maßnahmen auf der Grundlage der Europäischen Schutzanordnung unmöglich macht oder	3. die gefährdende Person nach innerstaatlichem Recht Immunität genießt und diese Immunität den Erlass von Maßnahmen auf der Grundlage der Europäischen Schutzanordnung unmöglich macht oder
4. <i>dem Schuldner</i> vor dem Erlass der Europäischen Schutzanordnung kein rechtliches Gehör gewährt worden ist oder <i>er</i> kein Recht zur Anfechtung der Schutzmaßnahme gehabt hat, sofern <i>ihm</i> diese Rechte nicht bereits in dem zum Erlass der Schutzmaßnahme führenden Verfahren gewährt worden sind.	4. der gefährdenden Person vor dem Erlass der Europäischen Schutzanordnung kein rechtliches Gehör gewährt worden ist oder sie kein Recht zur Anfechtung der Schutzmaßnahme gehabt hat, sofern ihr diese Rechte nicht bereits in dem zum Erlass der Schutzmaßnahme führenden Verfahren gewährt worden sind.
§ 6	§ 7
Entscheidung über die Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung	Entscheidung über die Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung
(1) Das Gericht entscheidet unverzüglich über die Anerkennung der Europäischen Schutzanordnung. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss.	(1) Das Gericht entscheidet unverzüglich über die Anerkennung der Europäischen Schutzanordnung. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss ohne Anhörung der gefährdenden Person .
(2) Im Fall der Ablehnung der Anerkennung unterrichtet das Gericht	(2) Im Fall der Ablehnung der Anerkennung unterrichtet das Gericht
1. die Anordnungsbehörde und <i>den Gläubiger</i> unverzüglich über die ablehnende Entscheidung und die Gründe hierfür und	1. die Anordnungsbehörde und die geschützte Person unverzüglich über die ablehnende Entscheidung und die Gründe hierfür und

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. <i>den Gläubiger</i> über die Möglichkeit, den Erlass einer Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz zu beantragen.	2. die geschützte Person über die Möglichkeit, den Erlass einer Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz zu beantragen.
§ 7	§ 8
Beschwerde gegen die Ablehnung der Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung	u n v e r ä n d e r t
Gegen die Entscheidung, mit der die Anerkennung abgelehnt wird, findet die Beschwerde statt. Die Entscheidung, mit der die Europäische Schutzanordnung anerkannt wird, ist nicht anfechtbar.	
§ 8	§ 9
Maßnahmen nach Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung	Maßnahmen nach Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung
(1) Erkennt das Gericht die Europäische Schutzanordnung an, so erlässt es zugleich eine geeignete Maßnahme nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes, die in höchstmöglichem Maße der angeordneten Schutzmaßnahme entspricht.	(1) Erkennt das Gericht die Europäische Schutzanordnung an, so erlässt es zugleich eine geeignete Maßnahme nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes, die in höchstmöglichem Maße der angeordneten Schutzmaßnahme entspricht. § 3 des Gewaltschutzgesetzes gilt entsprechend.
(2) Das Gericht unterrichtet <i>den Gläubiger, den Schuldner</i> und die <i>die</i> Anordnungsbehörde über die nach Absatz 1 erlassene Maßnahme und über die möglichen Rechtsfolgen eines Verstoßes. Die Anschrift oder andere Kontaktangaben <i>des Gläubigers</i> werden <i>dem Schuldner</i> nicht offengelegt, es sei denn, diese Angaben sind für die Vollstreckung der gemäß Absatz 1 erlassenen Maßnahme notwendig. § 216a des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleibt unberührt.	(2) Das Gericht unterrichtet die geschützte Person, die gefährdende Person und die Anordnungsbehörde über die nach Absatz 1 erlassene Maßnahme und über die möglichen Rechtsfolgen eines Verstoßes. Die Anschrift oder andere Kontaktangaben der geschützten Person werden der gefährdenden Person nicht offengelegt, es sei denn, diese Angaben sind für die Vollstreckung der gemäß Absatz 1 erlassenen Maßnahme notwendig. § 216a des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleibt unberührt.
§ 9	§ 10
Verstoß gegen eine nach § 8 Absatz 1 erlassene Maßnahme	Verstoß gegen eine nach § 9 Absatz 1 erlassene Maßnahme
(1) Erlangt das Gericht Kenntnis von einem Verstoß gegen eine nach § 8 Absatz 1 erlassene Maßnahme, unterrichtet es hierüber folgende Behörden unter Verwendung des nach Absatz 3 eingeführten Formblatts:	(1) Erlangt das Gericht Kenntnis von einem Verstoß gegen eine nach § 9 Absatz 1 erlassene Maßnahme, unterrichtet es hierüber folgende Behörden unter Verwendung des nach Absatz 3 eingeführten Formblatts:
1. die Anordnungsbehörde und	1. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. die mit der Überwachung befasste Behörde des Mitgliedstaates, der gemäß Rahmenbeschluss 2008/947/JI die Überwachung der <i>dem Schuldner</i> auferlegten Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen oder gemäß Rahmenbeschluss 2009/829/JI die Überwachung der gegen <i>den Schuldner</i> zur Vermeidung von Untersuchungshaft verhängten Auflagen und Weisungen übernommen hat.	2. die mit der Überwachung befasste Behörde des Mitgliedstaates, der gemäß Rahmenbeschluss 2008/947/JI die Überwachung der der gefährdenden Person auferlegten Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen oder gemäß Rahmenbeschluss 2009/829/JI die Überwachung der gegen die gefährdende Person zur Vermeidung von Untersuchungshaft verhängten Auflagen und Weisungen übernommen hat.
Das ausgefüllte Formblatt ist in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des anordnenden Mitgliedstaates und des Mitgliedstaates der Überwachung zu übersetzen.	Das ausgefüllte Formblatt ist in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des anordnenden Mitgliedstaates und des Mitgliedstaates der Überwachung zu übersetzen.
(2) In den Fällen des Absatzes 1 teilt das Gericht den Verstoß der zuständigen Polizeibehörde und anderen öffentlichen Stellen, die von der Durchführung der nach § 8 Absatz 1 erlassenen Maßnahme betroffen sind, unverzüglich mit. <i>Der Gläubiger</i> und <i>der Schuldner</i> sollen über die Mitteilung unterrichtet werden.	(2) In den Fällen des Absatzes 1 teilt das Gericht den Verstoß der zuständigen Polizeibehörde und anderen öffentlichen Stellen, die von der Durchführung der nach § 9 Absatz 1 erlassenen Maßnahme betroffen sind, unverzüglich mit. Die geschützte Person und die gefährdende Person sollen über die Mitteilung unterrichtet werden.
(3) Für die Unterrichtung nach Absatz 1 wird das in der Anlage bestimmte Formblatt eingeführt.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 10	§ 11
Aufhebung einer nach § 8 Absatz 1 erlassenen Maßnahme	Aufhebung einer nach § 9 Absatz 1 erlassenen Maßnahme
(1) Unterrichtet die Anordnungsbehörde das Gericht von der Aufhebung der Europäischen Schutzanordnung, hebt das Gericht auch die auf Grund der Europäischen Schutzanordnung nach § 8 Absatz 1 erlassene Maßnahme unverzüglich auf.	(1) Unterrichtet die Anordnungsbehörde das Gericht von der Aufhebung der Europäischen Schutzanordnung, hebt das Gericht auch die auf Grund der Europäischen Schutzanordnung nach § 9 Absatz 1 erlassene Maßnahme unverzüglich auf.
(2) Das Gericht kann eine nach § 8 Absatz 1 erlassene Maßnahme auch aufheben, wenn	(2) Das Gericht kann eine nach § 9 Absatz 1 erlassene Maßnahme auch aufheben, wenn
1. <i>Hinweise vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der Gläubiger seinen</i> Wohnsitz nicht im Inland hat, sich nicht oder nicht mehr im Inland aufhält oder das Inland endgültig verlassen hat,	1. die geschützte Person ihren Wohnsitz nicht im Inland hat, sich nicht oder nicht mehr im Inland aufhält oder das Inland endgültig verlassen hat,
2. die zu Grunde liegende Europäische Schutzanordnung im anordnenden Mitgliedstaat geändert worden ist und das Gericht eine Änderung auch der nach § 8 Absatz 1 erlassenen Maßnahme gemäß § 11 Absatz 2 ablehnt oder	2. die zu Grunde liegende Europäische Schutzanordnung im anordnenden Mitgliedstaat geändert worden ist und das Gericht eine Änderung auch der nach § 9 Absatz 1 erlassenen Maßnahme gemäß § 12 Absatz 2 ablehnt oder
3. ihm ein Urteil im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI oder eine Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen im	3. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Sinne des Artikels 4 des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI übermittelt wird.	
(3) Wird eine Maßnahme, die nach § 8 Absatz 1 erlassen wurde, gemäß Absatz 2 aufgehoben, setzt das Gericht die Anordnungsbehörde, <i>den Gläubiger</i> und <i>den Schuldner</i> hiervon unverzüglich in Kenntnis.	(3) Wird eine Maßnahme, die nach § 9 Absatz 1 erlassen wurde, gemäß Absatz 2 aufgehoben, setzt das Gericht die Anordnungsbehörde, die geschützte Person und die gefährdende Person hiervon unverzüglich in Kenntnis.
§ 11	§ 12
Änderung einer nach § 8 Absatz 1 erlassenen Maßnahme	Änderung einer nach § 9 Absatz 1 erlassenen Maßnahme
(1) Unterrichtet die Anordnungsbehörde das Gericht von der Änderung der Europäischen Schutzanordnung, so ändert das Gericht auch die auf deren Grundlage nach § 8 Absatz 1 erlassene Maßnahme unter Beachtung von § 8 Absatz 1 ab.	(1) Unterrichtet die Anordnungsbehörde das Gericht von der Änderung der Europäischen Schutzanordnung, so ändert das Gericht auch die auf deren Grundlage nach § 9 Absatz 1 erlassene Maßnahme unter Beachtung von § 9 Absatz 1 ab.
(2) Das Gericht kann die Änderung gemäß Absatz 1 ablehnen, wenn die Anerkennung der geänderten Europäischen Schutzanordnung nach § 5 Nummer 1 oder Nummer 2 versagt werden könnte.	(2) Das Gericht kann die Änderung gemäß Absatz 1 ablehnen, wenn die Anerkennung der geänderten Europäischen Schutzanordnung nach § 6 Nummer 1 oder Nummer 2 versagt werden könnte.
(3) Wird eine Maßnahme, die nach § 8 Absatz 1 erlassen wurde, gemäß Absatz 1 geändert oder wird die Änderung einer Maßnahme, die nach § 8 Absatz 1 erlassen wurde, gemäß Absatz 2 abgelehnt, setzt das Gericht die Anordnungsbehörde, <i>den Gläubiger</i> und <i>den Schuldner</i> hiervon unverzüglich in Kenntnis.	(3) Wird eine Maßnahme, die nach § 9 Absatz 1 erlassen wurde, gemäß Absatz 1 geändert oder wird die Änderung einer Maßnahme, die nach § 9 Absatz 1 erlassen wurde, gemäß Absatz 2 abgelehnt, setzt das Gericht die Anordnungsbehörde, die geschützte Person und die gefährdende Person hiervon unverzüglich in Kenntnis.
Abschnitt 3	Abschnitt 3
Anerkennung und Vollstreckung nach der Verordnung (EU) Nr. 606/2013	Anerkennung und Vollstreckung nach der Verordnung (EU) Nr. 606/2013
Unterabschnitt 1	Unterabschnitt 1
Begriffsbestimmungen	Begriffsbestimmungen
§ 12	§ 13
Begriffsbestimmungen	Begriffsbestimmungen
Im Sinne dieses Abschnitts ist	Im Sinne dieses Abschnitts ist

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. Mitgliedstaat jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union mit Ausnahme Dänemarks,	1. u n v e r ä n d e r t
2. <i>Gläubiger</i> die geschützte Person im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 606/2013,	2. geschützte Person die geschützte Person im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 606/2013,
3. <i>Schuldner</i> die gefährdende Person im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 606/2013.	3. gefährdende Person die gefährdende Person im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 606/2013.
Unterabschnitt 2	Unterabschnitt 2
Bescheinigungen zu inländischen Entscheidungen	Bescheinigungen zu inländischen Entscheidungen
§ 13	§ 14
Zuständigkeit	u n v e r ä n d e r t
Für die Ausstellung der Bescheinigungen nach Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 sind die Gerichte zuständig, denen die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels obliegt.	
§ 14	§ 15
Verfahren	Verfahren
Die Bescheinigung nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 ist ohne Anhörung <i>des Schuldners</i> auszustellen. Die Zustellung an <i>den Schuldner</i> richtet sich nach Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013.	Die Bescheinigung nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 ist ohne Anhörung der gefährdenden Person auszustellen. Die Zustellung an die gefährdende Person richtet sich nach Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013.
§ 15	§ 16
Berichtigung und Aufhebung von Bescheinigungen	u n v e r ä n d e r t
Für die Berichtigung und die Aufhebung der gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 ausgestellten Bescheinigung nach Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 gilt § 42 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Unterabschnitt 3	Unterabschnitt 3
Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Titel im Inland	Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Titel im Inland
§ 16	§ 17
Entbehrlichkeit der Vollstreckungsklausel	u n v e r ä n d e r t
Aus einem Titel, der in einem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 vollstreckbar ist, findet die Zwangsvollstreckung im Inland statt, ohne dass es einer Vollstreckungsklausel bedarf.	
§ 17	§ 18
Übersetzung oder Transliteration	Übersetzung oder Transliteration
Hat <i>der Gläubiger</i> nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 eine Übersetzung oder eine Transliteration vorzulegen, so ist diese in deutscher Sprache abzufassen.	Hat die geschützte Person nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 eine Übersetzung oder eine Transliteration vorzulegen, so ist diese in deutscher Sprache abzufassen.
§ 18	§ 19
Örtliche Zuständigkeit	Örtliche Zuständigkeit
Für die Zwangsvollstreckung ist das Familiengericht ausschließlich örtlich zuständig, in dessen Zuständigkeitsbezirk	Für die Zwangsvollstreckung ist das Familiengericht ausschließlich örtlich zuständig, in dessen Zuständigkeitsbezirk
1. sich <i>der Schuldner</i> aufhält oder	1. sich die gefährdende Person aufhält oder
2. die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll.	2. u n v e r ä n d e r t
Für den Bezirk des Kammergerichts entscheidet das Amtsgericht Pankow/Weißensee.	Für den Bezirk des Kammergerichts entscheidet das Amtsgericht Pankow/Weißensee.
§ 19	§ 20
Anpassung eines ausländischen Titels	Anpassung eines ausländischen Titels
(1) Das Gericht passt den ausländischen Titel nach Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 an, soweit dies erforderlich ist, um ihm Wirkung zu verleihen.	(1) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) Das Gericht kann über die Anpassung des ausländischen Titels ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss, der zu begründen ist.	(2) Das Gericht kann über die Anpassung des ausländischen Titels ohne mündliche Verhandlung und ohne Anhörung der gefährdenden Person entscheiden. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss, der zu begründen ist.
(3) Passt das Gericht den ausländischen Titel an, findet die Vollstreckung aus diesem Beschluss statt, ohne dass es einer Vollstreckungsklausel bedarf. Der Beschluss ist untrennbar mit der Bescheinigung gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 zu verbinden. Der Beschluss ist <i>dem Gläubiger</i> und <i>dem Schuldner</i> zuzustellen. Die Zustellung an <i>den Schuldner</i> richtet sich nach Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013.	(3) Passt das Gericht den ausländischen Titel an, findet die Vollstreckung aus diesem Beschluss statt, ohne dass es einer Vollstreckungsklausel bedarf. Der Beschluss ist untrennbar mit der Bescheinigung gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 zu verbinden. Der Beschluss ist der geschützten Person und der gefährdenden Person zuzustellen. Die Zustellung an die gefährdende Person richtet sich nach Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013.
(4) Gegen die Entscheidung findet die Beschwerde statt.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 20	§ 21
Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung	Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung
(1) Für Anträge auf Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung (Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013) ist das in § 18 bestimmte Gericht zuständig.	(1) Für Anträge auf Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung (Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013) ist das in § 19 bestimmte Gericht zuständig.
(2) Der Antrag auf Versagung kann bei dem Gericht schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Über den Antrag auf Versagung entscheidet das Gericht durch Beschluss. Der Beschluss kann ohne mündliche Verhandlung ergehen und ist zu begründen. <i>Der Gläubiger</i> ist vor der Entscheidung zu hören.	(3) Über den Antrag auf Versagung entscheidet das Gericht durch Beschluss. Der Beschluss kann ohne mündliche Verhandlung ergehen und ist zu begründen. Die geschützte Person ist vor der Entscheidung zu hören.
(4) Gegen die Entscheidung findet die Beschwerde statt.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 21	§ 22
Wegfall oder Beschränkung der Vollstreckbarkeit im Ursprungsmitgliedstaat	Wegfall oder Beschränkung der Vollstreckbarkeit im Ursprungsmitgliedstaat
Legt <i>der Schuldner</i> oder <i>der Gläubiger</i> eine Bescheinigung gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 vor, so ist die Zwangsvollstreckung gemäß § 95 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten	Legt die gefährdende Person oder die geschützte Person eine Bescheinigung gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 vor, so ist die Zwangsvollstreckung gemäß § 95 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Verbindung mit § 775 Nummer 1 und 2 sowie § 776 der Zivilprozessordnung einzustellen oder zu beschränken.	Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Verbindung mit § 775 Nummer 1 und 2 sowie § 776 der Zivilprozessordnung einzustellen oder zu beschränken.
§ 22	§ 23
Vollstreckungsabwehrantrag	Vollstreckungsabwehrantrag
Der Antrag nach § 95 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Verbindung mit § 767 der Zivilprozessordnung ist bei dem in § 18 bestimmten Gericht zu stellen.	Der Antrag nach § 95 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Verbindung mit § 767 der Zivilprozessordnung ist bei dem in § 19 bestimmten Gericht zu stellen.
A b s c h n i t t 4	A b s c h n i t t 4
S t r a f v o r s c h r i f t e n	S t r a f v o r s c h r i f t e n
§ 23	§ 24
Strafvorschriften	Strafvorschriften
Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer bestimmten vollstreckbaren Anordnung nach § 8 Absatz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3 des Gewaltschutzgesetzes, jeweils auch in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes, zuwiderhandelt. Die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.	Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer bestimmten vollstreckbaren Anordnung nach § 9 Absatz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3 des Gewaltschutzgesetzes, jeweils auch in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes, zuwiderhandelt. Die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Anlage (zu § 9 Absatz 3)	Anlage (zu § 10 Absatz 3) u n v e r ä n d e r t
Formblatt zur Meldung eines Verstoßes gegen eine auf Grund der Europäischen Schutzanordnung erlassene Maßnahme	
Die in diesem Formblatt enthaltenen Daten sind vertraulich zu behandeln.	
1 Nähere Angaben zu der gefährdenden Person	
1.1 Familienname:	

1.2 Vorname(n):	

1.3 Ggf. Geburtsname oder früherer Name:	

1.4 Ggf. Aliasname(n):	

1.5 Geschlecht:	

1.6 Staatsangehörigkeit:	

1.7 Kennnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden):	

1.8 Geburtsdatum:	

1.9 Geburtsort:	

1.10 Anschrift:	

1.11 Sprache oder Sprachen, die die gefährdende Person versteht (sofern bekannt):	

2 Nähere Angaben zu der geschützten Person	
2.1 Familienname:	

2.2	Vorname(n):	

2.3	Ggf. Geburtsname oder früherer Name:	

2.4	Geschlecht:	

2.5	Staatsangehörigkeit:	

2.6	Geburtsdatum:	

2.7	Geburtsort:	

2.8	Anschrift:	

2.9	Sprache oder Sprachen, die die geschützte Person versteht (sofern bekannt):	

3	Nähere Angaben zu der Europäischen Schutzanordnung	
3.1	Die Anordnung wurde erlassen am:	

3.2	Aktenzeichen (sofern vorhanden):	

3.3	Behörde, die die Anordnung erlassen hat	
3.3.1	Offizielle Bezeichnung:	

3.3.2	Anschrift:	

4	Behörde, die für die Vollstreckung einer Schutzmaßnahme zuständig ist, die eventuell im ausführenden Staat erlassen worden ist	
4.1	Offizielle Bezeichnung:	

4.2	Zu kontaktierende Person	
4.2.1	Name:	

4.2.2	Funktion (Verwendungsbezeichnung/Dienst-rang): _____	
4.2.3	Vollständige Anschrift: _____	
4.2.4	Telefonnummer (Ländervorwahl) (Regional-/Ortsnetzkennzahl) (Nummer): _____	
4.2.5	Faxnummer (Ländervorwahl) (Regional-/Ortsnetzkennzahl) (Nummer): _____	
4.2.6	E-Mail: _____	
4.2.7	Sprachen, die für die Verständigung genutzt werden können: _____	
5	Verstoß gegen das/die von den zuständigen Behörden des vollstreckenden Staates nach Anerkennung der Europäischen Schutzanordnung auferlegte(n) Verbot(e) oder Beschränkung(en) und/oder sonstige Erkenntnisse, die eine weitere Entscheidung nach sich ziehen könnten	
5.1	Der Verstoß betrifft das/die folgende(n) Verbot(e) oder Beschränkung(en) (Mehrfachwahl möglich):	
	– ein Verbot des Betretens bestimmter Räumlichkeiten, Orte oder festgelegter Gebiete, in beziehungsweise an denen sich die geschützte Person aufhält oder die sie aufsucht;	
	– ein Verbot oder eine Regelung jeglicher Form der Kontaktaufnahme – auch telefonisch, auf elektronischem Weg oder per Post oder Fax oder mit anderen Mitteln – mit der geschützten Person;	
	– ein Verbot, sich der geschützten Person auf eine geringere als die festgelegte Entfernung zu nähern, oder eine entsprechende Regelung;	
	– andere von den zuständigen Behörden des vollstreckenden Staates nach Anerkennung der Europäischen Schutzanordnung getroffene Maßnahmen, die sich auf die	

	Schutzmaßnahme beziehen, die der Europäischen Schutzanordnung zugrunde liegt.	
5.2	Beschreibung des Verstoßes/der Verstöße (Ort, Datum und nähere Umstände):	
5.3	Maßnahmen, die im vollstreckenden Staat infolge des Verstoßes ergriffen wurden:	
5.4	Mögliche Rechtsfolgen des Verstoßes im Vollstreckungsstaat:	
5.5	Sonstige Erkenntnisse, die eine weitere Entscheidung nach sich ziehen könnten, und Beschreibung dieser Erkenntnisse:	
6	Nähere Angaben zu der im vollstreckenden Staat zu kontaktierenden Person, falls zusätzliche Informationen zu dem Verstoß eingeholt werden sollen	
6.1	Familiename: _____	
6.2	Vorname(n): _____	
6.3	Anschrift: _____	
6.4	Telefonnummer (Ländervorwahl) (Regional-/Ortsnetzkennzahl) (Nummer): _____	
6.5	Faxnummer (Ländervorwahl) (Regional-/Ortsnetzkennzahl) (Nummer): _____	
6.6	E-Mail: _____	
6.7	Sprachen, die für die Verständigung genutzt werden können: _____	
7	Unterzeichnender	
7.1	Name: _____	
7.2	Funktion (Verwendungsbezeichnung/Dienst-rang): _____	
	Datum: _____	

Unterschrift des Vertreters der das Formblatt ausstellenden Behörde zur Bestätigung der Richtigkeit des Inhalts des Formblatts:	

(Gegebenenfalls) Dienststempel:	
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Rechtspflegergesetzes	u n v e r ä n d e r t
§ 25 des Rechtspflegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778; 2014 I S. 46), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In Nummer 3 Buchstabe c wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	
2. Folgende Nummer 4 wird angefügt:	
„4. in Verfahren nach dem EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz vom ... (BGBl. I S. ...) die Ausstellung von Bescheinigungen nach Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 4) sowie deren Berichtigung und Aufhebung gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013.“	
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen	Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen
Das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Gewaltschutzsachen“ die Wörter „und in Verfahren nach dem EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz“ eingefügt.	1. u n v e r ä n d e r t

2. In § 49 Absatz 1 werden nach den Wörtern „§ 1 des Gewaltschutzgesetzes“ die Wörter „und in Verfahren nach dem EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz“ eingefügt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:	3. Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
a) Der Vorbemerkung 1.3.2 wird folgender Absatz 3 angefügt:	a) u n v e r ä n d e r t
„(3) Für Verfahren über Bescheinigungen nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 EUGewSchVG bestimmen sich die Gebühren nach Teil 1 Hauptabschnitt 7.“	
b) Nach der Überschrift von Teil 1 Hauptabschnitt 7 wird folgende Vorbemerkung 1.7 eingefügt:	b) u n v e r ä n d e r t
„Vorbemerkung 1.7:	
In Verfahren nach dem EUGewSchVG, mit Ausnahme der Verfahren über Bescheinigungen nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 EUGewSchVG, bestimmen sich die Gebühren nach Teil 1 Hauptabschnitt 3 Abschnitt 2.“	
c) In Nummer 1711 wird die Angabe „§ 57 AVAG oder § 48 IntFamRVG“ durch die Angabe „§ 57 AVAG, § 48 IntFamRVG oder § 13 EUGewSchVG“ ersetzt.	c) In Nummer 1711 wird die Angabe „§ 57 AVAG oder § 48 IntFamRVG“ durch die Angabe „§ 57 AVAG, § 48 IntFamRVG oder § 14 EUGewSchVG“ ersetzt.
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes	Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes
§ 19 Absatz 1 Satz 2 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	§ 19 Absatz 1 Satz 2 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In Nummer 9 werden nach dem Wort „Rechtskraftzeugnisses“ das Komma und die Wörter „die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 48 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes, nach § 1110 der Zivilprozessordnung oder nach § 57 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes, die Ausstellung, die Berichtigung oder der Widerruf einer Bestätigung nach § 1079 der Zivilprozessordnung, die Ausstellung des Formblatts oder der Bescheinigung nach § 71 Absatz 1 des Auslandsunterhaltsgesetzes“ gestrichen.	1. u n v e r ä n d e r t

2. Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:	2. Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:
„9a. die Ausstellung von Bescheinigungen, Bestätigungen oder Formblättern einschließlich deren Berichtigung, Aufhebung oder Widerruf nach	„9a. die Ausstellung von Bescheinigungen, Bestätigungen oder Formblättern einschließlich deren Berichtigung, Aufhebung oder Widerruf nach
a) § 1079 oder § 1110 der Zivilprozessordnung,	a) u n v e r ä n d e r t
b) § 48 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes,	b) u n v e r ä n d e r t
c) § 57 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes,	c) u n v e r ä n d e r t
d) § 13 des EU-Gewaltschutzverfahrensgesetzes und	d) § 14 des EU-Gewaltschutzverfahrensgesetzes und
e) § 71 Absatz 1 des Auslandsunterhaltsgesetzes;“.	e) u n v e r ä n d e r t
3. In Nummer 10a wird das Wort „besondere“ durch die Wörter „keine besonderen“ ersetzt.	3. u n v e r ä n d e r t
Artikel 5	Artikel 5
Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	entfällt
<i>Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</i>	
1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 145 nach dem Wort „Befristung“ die Wörter „und Einschränkung“ eingefügt.	
2. § 145 wird wie folgt geändert:	
a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Befristung“ die Wörter „und Einschränkung“ eingefügt.	
b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:	
„(3) Der Scheidungsausspruch kann nicht im Wege der Anschließung angefochten werden, wenn die Beschwerde ausschließlich von einem oder mehreren Versorgungsträgern eingelegt wurde.“	

Artikel 6	Artikel 5
Inkrafttreten	Inkrafttreten
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 11. Januar 2015 in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 11. Januar 2015 in Kraft.
(2) Artikel 4 Nummer 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(2) Artikel 4 Nummer 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Sabine Sütterlin-Waack, Dr. Johannes Fechner, Jörn Wunderlich und Katja Keul

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/2955** in seiner 63. Sitzung am 6. November 2014 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 18/2955 in seiner 21. Sitzung am 12. November 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat die Vorlage auf Drucksache 18/2955 in seiner 8. Sitzung am 24. September 2014 gutachtlich beraten und festgestellt, dass kein Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie bestehe.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage in seiner 32. Sitzung am 12. November 2014 beraten und empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/2955 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** weist darauf hin, dass Artikel 5 des Gesetzentwurfs abgetrennt und später behandelt werde.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** zeigt sich erfreut, dass Artikel 5 des Gesetzentwurfs weg falle, da die in Aussicht genommene Änderung des § 145 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine Rechtswegverkürzung im Ehescheidungsverfahren bedeute. In der jetzt vorliegenden Fassung werde sie dem Gesetzentwurf zustimmen.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert übernommen hat, wird hinsichtlich der jeweiligen Begründung auf Drucksache 18/2955 verwiesen. Bezüglich der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung wird auf Drucksache 18/2955 verwiesen. Die vorgeschlagenen Änderungen werden wie folgt begründet:

Zum Titel des Gesetzentwurfs

Die geänderte Überschrift trägt der Streichung des ursprünglichen Artikels 5 Rechnung.

Zu Artikel 1 (Gesetz zum Europäischen Gewaltschutzverfahren – EUGewSchVG)

Zur Inhaltsübersicht

Die neu eingefügte Angabe „§ 5 Zuständigkeitskonzentration“ wird durch die Einfügung dieses neuen Paragraphen erforderlich. Sie bedingt auch die Änderung der von dort an fortlaufenden Nummerierung der Paragraphen des Gesetzes.

Zu Abschnitt 1**Zu § 1 EUGewSchVG**

Mit der vorgenommenen Änderung folgt der Ausschuss der Stellungnahme des Bundesrates vom 10. Oktober 2014 (Bundratsdrucksache 397/14 – Beschluss). Der Bundesrat hat vorgeschlagen, in § 1 Satz 1 die Wörter „diesem Gesetz“ durch die Wörter „den Abschnitten 2 und 3 dieses Gesetzes“ zu ersetzen. § 1 Satz 1 EUGewSchVG verweist für Verfahren nach diesem Gesetz insgesamt auf die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Nach dem Vorschlag des Bundesrates würde Abschnitt 4 des EUGewSchVG, der eine materielle Strafnorm enthält, von diesem Verweis ausgenommen. Damit will der Bundesrat klargestellt sehen, dass das FamFG nicht auch auf Strafverfahren auf der Grundlage des Abschnitts 4 EUGewSchVG Anwendung findet. Die vorgeschlagene Änderung schließt Missverständnisse bei der Anwendung des Gesetzes, wie der Bundesrat sie befürchtet, aus, weshalb der Vorschlag des Bundesrates übernommen wird.

Zu Abschnitt 2**Zu § 2 EUGewSchVG**

In den Begriffsbestimmungen wird in Nummern 5 und 6 eine Anpassung vorgenommen, die ebenfalls auf einen Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 10. Oktober 2014 zurückgeht. Der Bundesrat bittet dort, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in den §§ 2 bis 22 EUGewSchVG anstelle der Bezeichnungen „Gläubiger“ (für die geschützte Person) und „Schuldner“ (für die gefährdende Person) die Bezeichnungen „geschützte Person“ und „gefährdende Person“ verwendet werden können. Dies entspreche dem Sprachgebrauch der umzusetzenden bzw. durchzuführenden EU-Rechtsakte. Die Bezeichnungen „Gläubiger“ und „Schuldner“ seien im Kontext von Gewaltschutzmaßnahmen ungebräuchlich und missverständlich. Die Anlehnung an den Sprachgebrauch der EU-Rechtsakte, wo die Parteien entsprechend der Prüfbitte des Bundesrates als „geschützte Person“ und „gefährdende Person“ bezeichnet werden, erscheint gegenüber der bisherigen Fassung vorzugswürdig, weshalb der Ausschuss nach Prüfung den Vorschlag des Bundesrates übernimmt. Dies bedingt auch die Änderungen der Nummern 2 und 3.

Zu § 3 EUGewSchVG

Die Änderungen sind eine notwendige Folge der neuen Begriffsbestimmungen in § 2.

Zu § 4 EUGewSchVG

Die Änderung in Absatz 1 ist eine notwendige Folge der neuen Begriffsbestimmungen in § 2 EUGewSchVG. Die Änderung in Absatz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass durch die Einfügung eines neuen § 5 die Nummerierung der dann folgenden §§ angepasst werden muss.

Zu § 5 – neu – EUGewSchVG

Mit der Einfügung des neuen § 5 folgt der Ausschuss einem Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 10. Oktober 2014. Die damit eingeführte gerichtliche Zuständigkeitskonzentration für Verfahren der Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung ist im Hinblick darauf, dass der Anwendungsbereich des Gesetzes sehr begrenzt ist, es sich aber um einen Gegenstand handelt, für den Anwendungserfahrung des entscheidenden Gerichts wünschenswert ist, angebracht. Die Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung stellt ein rechtstechnisches Novum dar. Im Ergebnis läuft sie auf die Transformation einer ausländischen strafrechtlichen Schutzmaßnahme in das deutsche zivilrechtliche Gewaltschutzsystem hinaus. Mit Blick auf die besondere Eilbedürftigkeit, die Anträgen nach dem EUGewSchVG in der Regel zu eigen sein wird und andererseits den sehr sensiblen und grundrechtsrelevanten Gegenstand des Gesetzes erscheint die mit einer Zuständigkeitskonzentration zu erreichende Spezialisierung des dann zuständigen Gerichts erstrebenswert. Sie kann auch mit der konkret durch den Bundesrat vorgeschlagenen Fassung der neu einzufügenden Vorschrift erreicht werden, die an § 12 IntFamRVG angelehnt ist.

Zu § 6 EUGewSchVG

Die neue Nummerierung (vormals § 5) ist eine notwendige Folge der Einfügung eines neuen § 5. Die weiteren Änderungen sind ausnahmslos notwendige Folge der neuen Begriffsbestimmungen in § 2.

Zu § 7 EUGewSchVG

Die neue Nummerierung (vormals § 6) ist eine notwendige Folge der Einfügung eines neuen § 5. Mit der Änderung in Absatz 1, wonach die Entscheidung über die Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung nun ohne Anhörung der gefährdenden Person zu erfolgen hat, folgt der Ausschuss einem Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 10. Oktober 2014. § 7 Absatz 1 Satz 2 bestimmt, dass das inländische Gericht über den Antrag auf Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung durch Beschluss entscheidet. Satz 1 schreibt vor, dass die Entscheidung unverzüglich zu ergehen hat. Der Vorschlag des Bundesrates greift die hier zum Ausdruck gebrachte besondere Eilbedürftigkeit auf. Mit Recht weist der Bundesrat darauf hin, dass der gefährdenden Person einerseits bereits vor Erlass der Schutzanordnung rechtliches Gehör gewährt wurde (die Nichtgewährung stellt gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 4 EUGewSchVG einen Versagungsgrund dar), andererseits durch die erneute Anhörung die zeitnahe Ausdehnung des durch die ausländische Schutzmaßnahme gemittelten Schutzes auf das Inland verzögert würde. Deshalb soll die Anhörung gemäß dem Vorschlag des Bundesrates ausgeschlossen werden. Die Änderungen in Absatz 2 sind notwendige Folge der neuen Begriffsbestimmungen in § 2.

Zu § 8 EUGewSchVG

Die neue Nummerierung (vormals § 7) ist eine notwendige Folge der Einfügung eines neuen § 5.

Zu § 9 EUGewSchVG

Die neue Nummerierung (vormals § 8) ist eine notwendige Folge der Einfügung eines neuen § 5. Mit der Änderung in Absatz 1, mit der ein neuer Satz 2 angefügt wird, entspricht der Ausschuss einem Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 10. Oktober 2014. § 9 regelt das weitere Verfahren nach Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung. Danach ist auf der Grundlage der anerkannten Europäischen Schutzanordnung eine geeignete Maßnahme nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes zu erlassen, die in höchstmöglichem Maße der ausländischen Ausgangsmaßnahme entspricht. Der Verweis auf § 3 des Gewaltschutzgesetzes soll den Vorrang des Kindschaftsrechts in den Fällen herstellen, in denen die ausländische Schutzmaßnahme der minderjährigen geschützten Person Schutz vor ihren Eltern oder sonstigen sorgeberechtigten Personen einräumt. Diesen Vorrang bestimmt § 3 des Gewaltschutzgesetzes für inländische Sachverhalte. Der Vorrang des Kindschaftsrechts als spezielleres Recht vor dem Gewaltschutzgesetz ist wünschenswert, die Interessenlage entspricht hier der bei rein nationalen Sachverhalten. Deshalb ist der vorgeschlagene Verweis auf § 3 des Gewaltschutzgesetzes zu übernehmen. Die Änderungen in Absatz 2 sind notwendige Folge der neuen Begriffsbestimmungen in § 2.

Zu § 10 EUGewSchVG

Die neue Nummerierung (vormals § 9) ist eine notwendige Folge der Einfügung eines neuen § 5. Gleiches gilt für den jeweiligen Verweis auf den vormaligen § 8 Absatz 1 – nun § 9 Absatz 1 – in der Überschrift, in Absatz 1 und Absatz 2. Die weiteren Änderungen in Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 sind notwendige Folge der neuen Begriffsbestimmungen in § 2.

Zu § 11 EUGewSchVG

Die neue Nummerierung (vormals § 10) ist eine notwendige Folge der Einfügung eines neuen § 5. Gleiches gilt für den jeweiligen Verweis auf den vormaligen § 8 Absatz 1 – nun § 9 Absatz 1 – in der Überschrift, in Absatz 1, Absatz 2 vor Nummer 1, Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3, des Weiteren für den Verweis auf § 12 Absatz 2 – vormals § 11 Absatz 2 – in Absatz 2 Nummer 2. Die weiteren Änderungen in Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 sind notwendige Folge der neuen Begriffsbestimmungen in § 2. Mit einer Streichung in Absatz 2 Nummer 1 folgt der Ausschuss einem Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 10. Oktober 2014. Der Bundesrat schlägt vor, in § 11 Absatz 2 Nummer 1 die Wörter „Hinweise vorliegen, aus denen sich ergibt, dass“ zu streichen. § 11 Absatz 2 führt Fälle auf, in denen das zuständige Gericht eine nach § 9 erlassene Maßnahme aufheben kann. Dies ist gemäß Nummer 1 in seiner bisherigen Fassung auch der Fall, wenn „Hinweise vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der Gläubiger seinen Wohnsitz nicht im Inland hat, sich nicht oder nicht mehr im Inland aufhält oder das Inland endgültig verlassen hat“. Der vom Bundesrat bemängelte Wortlaut ist an Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/99/EU über die Europäische Schutzanordnung angelehnt. Dem Bundesrat ist jedoch zuzustimmen, dass er der Präzisierung bedarf. Dies wird durch die vorgeschlagene Streichung erreicht.

Zu § 12 EUGewSchVG

Die neue Nummerierung (vormals § 11) ist eine notwendige Folge der Einfügung eines neuen § 5. Gleiches gilt für den jeweiligen Verweis auf den vormaligen § 8 Absatz 1 – nun § 9 Absatz 1 – in der Überschrift, in Absatz 1

und Absatz 3, des Weiteren für den Verweis auf § 6 Nummer 1 – vormals § 5 Nummer 1 – in Absatz 2. Die weiteren Änderungen in Absatz 3 sind notwendige Folge der neuen Begriffsbestimmungen in § 2.

Zu Abschnitt 3

Zu Unterabschnitt 1

Zu § 13 EUGewSchVG

Die neue Nummerierung (vormals § 12) ist eine notwendige Folge der Einfügung eines neuen § 5.

Die Änderungen der Begriffsbestimmungen in den Nummern 2 und 3 entsprechen den Änderungen in § 2 und gehen auf den Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 10. Oktober 2014 zurück, der auch diese Änderungen bedingt hat.

Zu Unterabschnitt 2

Zu § 14 EUGewSchVG

Die neue Nummerierung (vormals § 13) ist eine notwendige Folge der Einfügung eines neuen § 5.

Zu § 15 EUGewSchVG

Die neue Nummerierung (vormals § 14) ist eine notwendige Folge der Einfügung eines neuen § 5. Die weiteren Änderungen sind notwendige Folge der neuen Begriffsbestimmungen in § 13.

Zu § 16 EUGewSchVG

Die neue Nummerierung (vormals § 15) ist eine notwendige Folge der Einfügung eines neuen § 5.

Zu Unterabschnitt 3

Zu § 17 EUGewSchVG

Die neue Nummerierung (vormals § 16) ist eine notwendige Folge der Einfügung eines neuen § 5.

Zu § 18 EUGewSchVG

Die neue Nummerierung (vormals § 17) ist eine notwendige Folge der Einfügung eines neuen § 5. Die weitere Änderung ist notwendige Folge der neuen Begriffsbestimmungen in § 13.

Zu § 19 EUGewSchVG

Die neue Nummerierung (vormals § 18) ist eine notwendige Folge der Einfügung eines neuen § 5. Die weitere Änderung in Nummer 1 ist notwendige Folge der neuen Begriffsbestimmungen in § 13.

Zu § 20 EUGewSchVG

Die neue Nummerierung (vormals § 19) ist eine notwendige Folge der Einfügung eines neuen § 5.

Mit einer weiteren Änderung in Absatz 2, wonach das Gericht über die Anpassung eines ausländischen Titels nun auch ohne Anhörung der gefährdenden Person entscheiden kann, folgt der Ausschuss einem Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 10. Oktober 2014. § 20 führt Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen durch, wonach das zuständige inländische Gericht eine ausländische zivilrechtliche Schutzmaßnahme, aus der in Deutschland vollstreckt werden soll, erforderlichenfalls anpasst, wenn ohne Anpassung eine Vollstreckung nicht möglich ist. Gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 kann das Gericht über die Anpassung ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Hiermit wird der in Gewaltschutzsachen regelmäßig bestehenden Eilbedürftigkeit Rechnung getragen. Diesen Gesichtspunkt greift der Vorschlag des Bundesrates, auch eine Entscheidung ohne Anhörung der gefährdenden Person zu ermöglichen, auf. Zu Recht weist der Bundesrat darauf hin, dass der gefährdenden Person bereits im Ausgangsverfahren, spätestens aber vor Ausstellung der die ausländische Schutzmaßnahme bestätigenden Bescheinigung, rechtliches Gehör gewährt wurde. So sieht Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen vor, dass die Bescheinigung bei „Nichteinlassung“ im Ausgangsverfahren über die ausländische Schutzmaßnahme nur dann ausgestellt werden kann, „wenn der gefährdenden Person das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück zugestellt wurde oder wenn sie gegebenenfalls auf anderem Wege gemäß dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats rechtzeitig und in einer Weise über die Einleitung des Verfahrens in Kenntnis gesetzt wurde, die es ihr erlaubt hat, Vorkehrungen für ihre Verteidigung zu treffen“. Wegen der besonderen Eilbedürftigkeit, die Anträgen nach dem EUGewSchVG in aller

Regel zu eigen sein dürfte, erscheint es sachgerecht, im Verfahren über die Anpassung der Schutzmaßnahme keine nochmalige Anhörung der gefährdenden Person vorzusehen. Die weiteren Änderungen in Absatz 2 und Absatz 3 sind notwendige Folge der neuen Begriffsbestimmungen in § 13.

Zu § 21 EUGewSchVG

Die neue Nummerierung (vormals § 20) ist eine notwendige Folge der Einfügung eines neuen § 5. Gleiches gilt für den Verweis auf § 19 – vormals § 18 – in Absatz 1.

Die weitere Änderung in Absatz 3 ist notwendige Folge der neuen Begriffsbestimmungen in § 13.

Zu § 22 EUGewSchVG

Die neue Nummerierung (vormals § 21) ist eine notwendige Folge der Einfügung eines neuen § 5.

Die weitere Änderung des Wortlauts ist notwendige Folge der neuen Begriffsbestimmungen in § 13.

Zu § 23 EUGewSchVG

Die neue Nummerierung (vormals § 22) ist eine notwendige Folge der Einfügung eines neuen § 5. Die Änderung des Verweises auf § 19 – vormals § 18 – ist eine notwendige Folge der Einfügung eines neuen § 5.

Zu Abschnitt 4

Zu § 24 EUGewSchVG

Die neue Nummerierung (vormals § 23) ist eine notwendige Folge der Einfügung eines neuen § 5. Gleiches gilt für den Verweis auf § 9 – vormals § 8.

Zur Anlage zum EUGewSchVG

Die Änderung des Klammerzusatzes vor der Überschrift zum Formblatt in der Anlage von „zu § 9 Absatz 3“ zu „zu § 10 Absatz 3“ ist eine notwendige Folge der Einfügung eines neuen § 5.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen)

Zu Nummer 3 Buchstabe c

Die Änderung des Verweises auf § 14 EUGewSchVG – vormals auf § 13 EUGewSchVG – ist notwendige Folge der Einfügung eines neuen § 5 EUGewSchVG.

Zu Artikel 4 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Zu Nummer 2 Buchstabe d

Die Änderung des Verweises auf § 14 EUGewSchVG – vormals auf § 13 EUGewSchVG – ist notwendige Folge der Einfügung eines neuen § 5 EUGewSchVG.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Artikel 5 enthält eine mit der Umsetzung und Durchführung der EU-Rechtsakte zum internationalen Gewaltschutz nicht in direktem Zusammenhang stehende Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Dieses Vorhaben soll einstweilen zurückgestellt werden, weshalb Artikel 5 ersatzlos zu streichen ist.

Zu Artikel 5 -neu- (Inkrafttreten)

Durch die Streichung des vormaligen Artikels 5 wird der bisherige Artikel 6 der Artikel 5.

Berlin, den 12. November 2014

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Berichterstatterin

Dr. Johannes Fechner
Berichterstatter

Jörn Wunderlich
Berichterstatter

Katja Keul
Berichterstatterin

